Ausgabe 2 2019

akzente

Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband NRW
Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion

Sitzung des Hauptvorstandes in Königswinter

Neuer Fachbereich Senioren

Erfolg bei den JAV Wahlen

DJG

Aus dem Inhalt Seite

Belange der Kollegen / Nichts verpassen	2
Gelegenheit zum Abschalten	3
Eingruppierung BAG-Urteil / Messpflicht	4
Arbeitszeiterfassung / Schadenersatz	5
Antrag stellen / Musterschreiben	6
Fachbereich Jugend	7
Fachbereich "Fachgerichte" / Trauertafel	8
Menschen mit Behinderung	9
Vorstellung der Vertrauensleute	10/11
Versorgungsabschlag	12
Fachbereich IT / ASD	13
Tagung Landeshauptvorstand	14/15
DBB NRW / Mitglieder-Werbung	15
Wahl-Erfolg der Jugendvertretungen	16
Jahressonderzahlung	17
AZK-Termine und unseren Dank	18
Arbeitsschutz bei Hitze	19
Wir für mehr	20

Impressum

Herausgeber: Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Werdener Straße 1 (AG) 40227 Düsseldorf
Telefon 0211 / 83 06 43 100
E-Mail: geschaeftsstelle@djg-nrw.de

Redaktion:
Klaus Plattes, Ursula Winkelmann,
Karen Altmann, Heidi Hegewald,
Marko David, Matthias Peterkord, Volker Fritz
Fotos: Winkelmann, Altmann

Die Beiträge, die mit Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers dar.
Die Redaktion behält sich vor, Berichte aus Platzgründen zu kürzen ohne den Inhalt dabei zu verzerren.
Presseveröffentlichungen, Zeitungsbeiträge, Leserbriefe usw. bitte an obige Anschrift.

Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe:
12. September 2019

Verdiente Mitglieder der DJG NRW im wohlverdienten Ruhestand

Unsere langjährigen DJG Mitglieder, Kollegin Lydia Heiss und Kollege Heinz Erl haben den wohlverdienten Ruhestand erreicht.

Beide haben die DJG in unterschiedlichen Positionen und Gremien jahrzehntelang mit viel Engagement und stets in freundschaftlichem Verhältnis zu den jeweiligen Landesvorständen vertreten.
Unser lieber Heinz war selbst auch Mitglied im Landesvorstand. Seine Handschrift prägt heute noch unsere gewerkschaftliche Arbeit.
Bis zur seiner Pensionierung war er für die DJG in allen Personalratsgremien vertreten. Selbstverständlich auch als Bezirksgruppenvorsitzender der Bezirksgruppe Essen, seiner Heimatstadt.

Lydia Heiss war seit 1979 bis zu ihrem Ruhestand Mitglied im örtlichen Personalrat bei dem Landgericht Mönchengladbach und bis zum Schluss auch Mitglied im Bezirkspersonalrat bei dem Oberlandesgericht in Düsseldorf.

Auch Lydia sind wir zu großem Dank verpflichtet, denn es ist nicht selbstverständlich, sich über eine so lange Zeit für die Belange der Kolleginnen und Kollegen einzusetzen.
Der stets enge und vertrauensvolle Kontakt mit dem Landesvorstand prägte unsere gemeinsame Arbeit in der DJG.

Für beide geht nunmehr ein langes Arbeitsleben zu Ende. Der Landesvorstand bedankt sich ganz herzlich für Eure Mitarbeit, Hilfsbereitschaft und Eure Loyalität zur DJG NRW. Ruhestand bedeutet ja nicht gleich Stillstand, sondern gelassenes, erfülltes und vielleicht auch gemächliches Weitergehen. In diesem Sinne für Euch alles Gute .

Der Landesvorstand

Hinweis für die Mitglieder der DJG NRW

Sie haben zukünftig die Möglichkeit, sich die DJG Sonderinfos und „akzente" direkt an Ihre dienstliche und/oder private E-Mail-Adresse zukommen zu lassen.

Hierfür melden Sie sich ganz einfach unter der E-Mail-Adresse: **sonderinfo@djg-nrw.de** an, und Sie werden sofort in unseren Verteiler aufgenommen und verpassen nichts mehr, was rund um die DJG NRW wichtig ist.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Mit Beginn der alljährlichen, wohlverdienten Urlaubszeit unserer Kolleginnen und Kollegen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften beginnt auch in verstärktem Maße die Urlaubvertretung, die sich reihum in den Abteilungen wiederholt. Wie immer eine zusätzliche Belastung der Mitarbeiter, die eh durch Personalknappheit stark belastet sind.

Ist dann die To-do-Liste lang und die Arbeitsbelastung hoch, neigen einige Mitarbeiter dazu, die Pausen auszulassen. Denn dann schafft man schließlich mehr, oder?

Nein, sagen Mitarbeiter der Berufsgenossenschaften. Die Dauerbelastung macht müde. Pausen sind nur erholsam, wenn sie eine echte Auszeit darstellt, meinen die Experten. Schnell den Wocheneinkauf erledigen oder gar am Arbeitsplatz bleiben. Besser ist es, in Ruhe etwas zu essen oder Zeit mit den Kollegen zu verbringen - ohne zu viel über die Arbeit zu sprechen. Einfach mal versuchen, runter zu kommen.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, eine gute Gelegenheit vollends abzuschalten, bietet der alljährliche Sommerurlaub. Genießen Sie die gemeinsame Zeit mit Ihren Familienangehörigen, Freunden oder Bekannten. Ich wünsche Ihnen im Namen des Landesvorstandes eine gute Sommerzeit, genießen wir gemeinsam die warmen Sonnenstrahlen. Denn eines ist gewiss, schnell hat uns der Arbeitsalltag wieder eingeholt.

In diesem Sinne die herzlichsten Grüße
Ihr
Klaus Plattes
Landesvorsitzender

Musterklagen sind eingereicht !!!

BAG-Urteil zur Eingruppierung auf den Geschäftsstellen

Bezugnehmend auf unsere Information im letzten Akzente geben wir Ihnen hiermit folgenden Sachstand.

Wir haben nunmehr entsprechende Musteranträge, repräsentativ für alle Bezirke, Abteilungen und Gerichtszweige zu Eingruppierungsfeststellungsklagen beim Dienstleistungszentrum West eingereicht.

Das dbb Dienstleistungszentrum West wird mit zehn Kolleginnen und Kollegen Musterklagen bei den Arbeitsgerichten führen. Diese Kolleginnen und Kollegen erfassen derzeit ihre Tätigkeiten, um vor dem Arbeitsgericht aussagekräftig zu sein.

Alle anderen Kolleginnen und Kollegen, die sich den Klagen mit einem Rechtsschutzantrag anschließen möchten, erhalten von der DJG NRW ein weiteres Musterschreiben, um ihre Ansprüche rückwirkend und mit Zinsen geltend zu machen. Dieses weitere Musterschreiben wurde uns vom Dienstleistungszentrum West zur Verfügung gestellt und ist mit dem Ministerium der Justiz abgesprochen worden. Dieses Musterschreiben unterscheidet sich vom Erstantrag.

Jedes Mitglied kann sich selbstverständlich noch anschließen. Dafür fordern Sie den Rechtsschutzantrag bei Karen Altmann karen.altmann@djg-nrw.de an.

Die zehn Kolleginnen und Kollegen werden für uns und mit uns gemeinsam den Klageweg gehen. Die DJG NRW unterstützt diese Kolleginnen und Kollegen vollumfänglich und steht beratend zur Seite.

Dazu noch folgende Information,

die Justizministerinnen und Justizminister haben sich bei ihrer Frühjahrskonferenz am 5. und 6. Juni 2019 in Lübeck/Travemünde ebenfalls mit der Eingruppierung der Tarifbeschäftigten im mittleren Justizdienst befasst.

Auch sie halten eine geklärte Rechtslage hinsichtlich des Arbeitsentgeltes für notwendig, damit die Justiz als vertrauenswürdiger und attraktiver Arbeitsgeber in dem Wettbewerb der Nachwuchskräfte auftreten kann.

EuGH konstatiert Pflicht zur Messung der täglichen Arbeitszeit

Der EuGH hat mit Urteil vom 14. Mai 2019 (C-55/18) in Bezug auf einen spanischen Fall entschieden, dass die Mitgliedsstaaten die Arbeitsgeber verpflichten müssten, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten, mit dem die von jedem Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden könne. Allerdings führt der EuGH einschränkend aus, dass es den Mitgliedsstaaten obliege, die „konkreten Modalitäten zur Umsetzung eines solchen Systems, insbesondere der von ihm angestrebten Form, zu bestimmen und dabei gegebenenfalls den Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsbereichs oder Eigenheiten, sogar der Größe, bestimmter Unternehmen Rechnung zu tragen“. Der Entscheidung liegt ein Rechtsstreit über das Fehlen eines betriebsinternen Systems zur Erfassung der von den Arbeitsnehmern dieses Unternehmens geleisteten täglichen Arbeitszeit zugrunde.

Das Urteil gilt wie das zugrundeliegende europäische Arbeitszeitrecht auch für Beamtinnen und Beamte.

Quelle : ZfPR online

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unser beigefügtes Sonderinfo.

DJG Sonderinfo - DJG Sonderinfo

EuGH-Entscheidung Arbeitszeiterfassung:
Rechtsetzung muss Flexibilität und Arbeitsschutz ermöglichen

Liebe Kolleginnen, Liebe Kollegen,

wir möchten auf die aktuelle Entscheidung des EUGH hinweisen.
Der DBB hat dazu folgenden Newsletter auf den Weg gebracht.
Die konkrete Umsetzung für den Justizbereich werden wir begleiten.

Das Arbeitszeiturteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 14. Mai 2019 hat zu scharfen Protesten von Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden geführt. Friedhelm Schäfer, Zweiter Vorsitzender und Fachvorstand Beamtenpolitik des dbb, hält die allgemeine Aufregung für übertrieben.
Laut EuGH-Urteil müssen die Arbeitgeber fortan sicherstellen, dass die tägliche Arbeitszeit aller Beschäftigten gemessen werden kann. Das Urteil gilt wie das zugrundeliegende europäische Arbeitszeitrecht auch für Beamtinnen und Beamte. Kritiker sprechen von einem „Bürokratiemonster“ und vom „Ende flexibler Arbeitszeiten“.

„Fakt ist, dass in Deutschland jede zweite Überstunde nicht vergütet wird. In Europa insgesamt mag dies ähnlich sein. Der EuGH hat nichts Anderes getan, als seinen Finger in eine Wunde gelegt, die es zu heilen gilt“, zeigt sich der dbb Vize überzeugt. „Der EuGH schafft keine Bürokratie, sondern erteilt den Gesetzgebern den Auftrag, einen Missstand abzustellen. Wie dies geschieht, liegt nun bei den Parlamenten, und das ist auch gut so.“ Schäfer hält eine Neuregelung des Arbeitszeitrechts in Bund und Ländern angesichts gesellschaftlicher Veränderungen hin zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für angezeigt. „Es ist richtig, dass wir uns Gedanken machen müssen, wie wir die modernen Arbeitsformen in ein Arbeitsschutzkonzept bekommen, das zum einen die notwendige Flexibilität ermöglicht, zum anderen aber die Beschäftigten vor Ausbeutung durch sich selbst oder den Arbeitgeber schützt. Dazu müssen wir zusammen mit den Arbeitgebern Lösungen finden. Ich habe keinen Zweifel, dass es gelingen kann, dieses EuGH-Urteil für eine intelligente Rechtsetzung zu nutzen, die die Interessen aller Sozialpartner berücksichtigt.“ Der Gesetzgeber könne sehr wohl unnötige Bürokratielasten vermeiden. „Aus dbb Sicht ist es besonders wichtig, dass bei einer Novelle auch die einschlägige Rechtsprechung des EuGHs in Sachen Bereitschaftsdienste beachtet wird. Bereitschaftszeit ist Arbeitszeit“, bekräftigt Schäfer.

Ihre DJG NRW
Der Landesvorstand

Schadensersatz wegen Verfalls des Zusatzurlaubes — Urteil

Der Arbeitgeber ist gemäß § 241 Abs. 2 BGB verpflichtet, den schwerbehinderten Arbeitnehmer auf dessen Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB IX a.F. hinzuweisen. Kommt der Arbeitgeber seinen Informations- und Hinweispflichten gemäß der Entscheidung des EuGH vom 6. November 2018 (C-684/16) nicht nach, hat der Arbeitnehmer nach §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB einen Schadensersatzanspruch in Form des Ersatzurlaubes, der sich mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach 251 Abs. 1 BGB in einen Abgeltungsanspruch umwandelt.

LAG Niedersachen, Urteil vom 16. Januar 2019 (2 Sa 567/18)

Tarifrunde 2019

Sie sind in der Zeit von Januar bis 2. März 2019 in Rente gegangen?

Kolleginnen und Kollegen,
die zu Beginn des Jahres 2019 als **Tarifbeschäftigte** tätig waren, aber mittlerweile verbeamtet wurden oder aus der Justiz ausgeschieden sind, hatten ihr Monatsentgelt ohne die Tariferhöhung zum 1. Januar 2019 erhalten.
Während für alle anderen Tarifbeschäftigten die Nachzahlung automatisch erfolgt (Mai 2019), **müssen die angesprochenen Personengruppen einen Antrag auf Nachzahlung der Tariferhöhung an das Landesamt für Besoldung und Versorgung richten.**
Beschäftigte, die spätestens mit dem **02.03.2019** ausgeschieden sind, erhalten die Tarifnachzahlung entsprechend der Tarifeinigung nur nach schriftlichem Antrag. Diesen Antrag reichen Sie bitte bis spätestens **30. 09.2019** unter Angabe Ihrer Personalnummer ein.

Das betrifft also die Differenz zwischen dem Entgeltniveau des Jahres 2018 und dem erhöhten Entgeltniveau ab 01.01.2019; ggf. einschließlich noch nicht berücksichtigter Höhergruppierung.

Wer müsste einen Antrag stellen?

Verbeamtete Kolleginnen und Kollegen, die im Jahr 2019 noch Bezüge als Tarifbeschäftigte erhalten haben und Kolleginnen und Kollegen, die vor der Nachzahlung der Tariferhöhung im Jahr 2019 aus der Justiz ausgeschieden sind, also auch wer vor dem 2. März 2019 in Rente gegangen ist.
Dieser Antrag ist bis zum **30.September 2019** an das Landesamt für Besoldung und Versorgung (Bezügestelle) zu richten, unter Angabe der Personalnummer

Den Antrag finden Sie auf unserer Interseite
www.djg-nrw.de

LBV
Landesamt für Besoldung und Versorgung
40192 Düsseldorf

Datum:

Musterschreiben

Name, Vorname
Anschrift

Telefon:

Antrag auf Zahlung des erhöhten Tabellenentgeltes gemäß des Tarifergebnisses

Personalnummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin zum __.__.2019 verbeamtet worden

ich bin am __.__:2019 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden

ich bin seit dem __.__.2019 in Erziehungsurlaub

Ich beantrage entsprechend der Tarifeinigung 2019 zum TV-L die Auszahlung der vereinbarten Tabellenentgelte für den Monat Januar / Februar und ggfs. März.

Die entsprechende Nachzahlung erbitte ich auf das Konto:

IBAN:

Mit freundlichen Grüßen

Sitzung des Fachbereichs Jugend

im Restaurant Haus Dimbeck, Mülheim a. d. Ruhr

Die jungen Kolleginnen und Kollegen des Fachbereichs Jugend haben sich zur zweiten Fachbereichssitzung im Restaurant Haus Dimbeck in Mülheim an der Ruhr getroffen. Als Vertreter für den Landesvorstand erschienen neben dem Landesvorsitzenden Klaus Plattes ebenfalls die stellvertretenden Vorsitzenden Karen Altmann, David Felsner sowie Marko David.

Der Fachbereichsvorsitzende Rik Spütz begrüßte alle anwesenden Fachbereichsmitglieder und die Vertreter des Landesvorstands, im Anschluss gab er die Tagesordnungspunkte bekannt. Neben den guten Ergebnissen der jüngsten Haupt-, Bezirks- und örtlichen JAV-Wahlen für die DJG war u. a. das Treffen mit zwei Vertretern des Ministeriums der Justiz ein großer und äußerst wichtiger Tagesordnungspunkt.

Zur Vorbereitung auf das Treffen mit den eingeladenen Vertretern des JM's haben der Vorsitzende Rik Spütz und sein Stellvertreter Tobias Salber eine Arbeitsgrundlage erstellt, in der die guten Ideen des Fachbereichs aus der ersten Fachbereichssitzung zusammengetragen wurden. Die Arbeitsgrundlage wurde mit den Mitgliedern und den Vertretern des Landesvorstandes besprochen, verbessert und dient nun als Arbeitspapier für den Fachbereich Jugend. Außerdem wurde zur Vorbereitung auf das Treffen die geplante Werbekampagne für verschiedene Ausbildungen in der Justiz des JM's unter die Lupe genommen und teilweise kritisch beäugt. Es wurde viel diskutiert, was ein interessantes Treffen mit den beiden Vertretern des JM's versprach.

Schließlich war es soweit, die beiden Vertreter des Ministeriums der Justiz trafen ein und stellten sich vor. Neben Christa Skalecki wurde Joachim Klein, beide Mitarbeiter der Justiz-Online Redaktion, vom Vorsitzenden Rik Spütz begrüßt. Mit den willkommenen Gästen wurde an die Diskussion über die geplante Werbekampagne angeschlossen, wodurch der Fachbereich Jugend neue Informationen sammeln konnte. Beispielsweise sei den beiden Gästen die „Flyer-Problematik" für die verschiedenen Ausbildungen bekannt. Sie stimmten zu, dass die derzeitigen überholt werden müssen bzw. veraltet seien und gaben bekannt, dass sich neue, aktualisierte Flyer im Druck befinden und diese demnächst zur Verfügung stehen würden. Auch der Umgang mit den bisherigen und der wohl möglichlichen zukünftigen Social-Media-Kanäle wurden ausführlich diskutiert. So entstand ein sehr informatives Gespräch, aus dem beide Parteien interessante Ideen und Anregungen mitnehmen konnten. Herr Klein möchte in Zukunft mehr mit den Zielgruppen (i. d. Falle also der Jugend) sprechen. Schlussendlich geht der Fachbereich Jugend mit kritischer Hoffnung aus dem Gespräch. Vereinbart wurde, dass dem Ministeriums der Justiz demnächst ein Arbeitspapier zur Verfügung gestellt wird, in dem die Ideen des Fachbereichs Jugend aufgelistet werden.

Abgerundet wurde die konstruktive Fachbereichssitzung mit einem gemeinsamen Mittagessen mit unseren Gästen. Der Fachbereich Jugend möchte sich nochmal herzlich bei unseren Gästen aus dem JM für das tolle Gespräch bedanken. Ebenfalls möchten wir uns bei den Mitarbeitern des Restaurants Haus Dimbeck für den erneut reibungslosen Ablauf und den gelungenen Service bedanken.

Einen Termin für die nächste Fachbereichssitzung wurde bisher noch nicht vereinbart, wird aber nach der Urlaubszeit nachgeholt.

Tobias Salber

Stellvertretender Vorsitzender des Fachbereichs Jugend

Sitzung des Fachbereichs „Fachgerichte“ in Neuss

Mitte Dezember 2018 trafen sich die Mitglieder des Fachbereichs in der DJG Geschäftsstelle in Neuss. Der wiedergewählte Fachbereichsvorsitzende, Kollege Marcel Grümmer vom Verwaltungsgericht Aachen, begrüßte die anwesenden Kolleginnen und Kollegen. Zur stellvertretenden Fachbereichsvorsitzenden wurde einstimmig die Kollegin Manuela Slink vom Verwaltungsbericht Köln gewählt.

Die Einführung der elektronischen Akte und die Migration der Verwaltungs-und Finanzgerichte in das zentrale Rechenzentrum der Justiz in Münster wurden eingehend diskutiert. Erste Erfahrungen aus der Kollegenschaft der Finanzgerichtsbarkeit zeigen, dass die Einführung der elektronischen Akte mehr Zeit benötigt, die nur in Form von mehr Personal und guten Unterstützung bzw. Begleitung von IT Personal zu bewältigen ist.

Ebenfalls müssen, begleitend zur Einführung, Schulungsangebote in ausreichendem Maße erfolgen.

Die Situation der vorhandenen IT Mitarbeiter im Hinblick auf die angedachte sogenannte Stichtagslösung zur Überführung des vorhandenen Personals zum ITD nach Köln wurden ebenfalls angesprochen. Aus Sicht der betroffenen Personen gibt es eine Vielzahl von offenen Fragen, die zu Unsicherheiten führen. Fragen wie z.B. habe ich tatsächlich eine Standortgarantie, wie werde ich eingruppiert oder wie sieht mein berufliches Weiterkommen aus. Im weiteren Verlauf der Veranstaltung wurde das Einscannen der Eingangspost diskutiert. Das Einscannen der Eingangspost wird in den Behörden unterschiedlich gehandhabt. Zum Teil gibt es zentrale Scanstellen. In anderen Häusern wird in der zentralen Poststelle eingescannt. Wiederum in verschiedenen Behörden wird auf den Geschäftsstellen

gescannt. Der Mehraufwand muss, bis die elektronische Akte eingeführt ist, von dem vorhandenen Personal aufgefangen werden. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat es zwar personelle Aufstockungen gegeben, sie reichen aber bei weitem nicht aus.

Der Fachbereich begrüßt die Neueinstellungen im Justizwachtmeisterbereich. Allerdings führt das bei den Verwaltungsgerichten zum Teil zu erheblichen Platzproblemen in den Wachtmeistereien. Die bestehende Infrastruktur ist durch die Vielzahl der Asylverfahren nicht mehr zeitgemäß.

Marcel Grümmer
Fachbereichsvorsitzender

Verstorben sind die Kollegin und Kollegen:

Ruth-Maria Schmedding, Bezirksgruppe Dortmund - **Gerd Bornemann**, Bezirksgruppe Arnsberg

Helmut Müller, Bezirksgruppe Minden

Wir verlieren mit den Verstorbenen treue Mitglieder; ihnen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Landes- und Hauptvorstand

Aus dem Fachbereich „Menschen mit Behinderung“

Günter Uhlworm erneut zum Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Haupt- und Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden NRW (AGSV NRW) gewählt.
Am 13.05.2019 wurde in der Mitgliederversammlung der Vorstand der AGSV NRW in der Justizakademie in Recklinghausen gewählt. Einstimmig wurde Günter Uhlworm, Hauptvertrauensperson der nichtrichterlichen schwerbehinderten Menschen in der Justiz, zum Vorsitzenden der AGSV NRW wiedergewählt.
1. Stellvertreter: Heinrich Schäfer, Hauptvertrauensperson der Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit,
2. Stellvertreter: Achim Könkels, Ministerium der Finanzen,
3. Stellvertreter: Thomas Biller, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie,
4. Stellvertreter: Inge Meyring, Ministerium für Schule und Bildung,
5. Stellvertreter: Dirk Peeck, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
6. Stellvertreter: Silvia Rolfes, Ministerium für Schule und Bildung.
Die AGSV NRW vertritt 20.000 schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen in der Landesverwaltung.
Folgende Themen stehen für die AGSV NRW im Fokus:
A) Die Richtlinien der Landesverwaltung zum SGB IX
Die neuen Richtlinien sollen Mitte des Jahres in Kraft treten.
B) Neueinstellungen von schwerbehinderten Menschen
Um die geplante Quote der Landesregierung, 5% der Neueinstellungen mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen, müssen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. Die AGSV NRW hat hierzu schon Vorschläge unterbreitet und wird sie in weiteren Gesprächen mit Regierungsmitgliedern einfordern.
C) Erhöhung der Anzahl der Teilnehmer der Landesqualifizierungsklassen
D) Einrichtung einer neuen Landesqualifizierungsklasse für arbeitslose Akademiker mit IT-Kenntnisse
Günter Uhlworm stellt sich auf der Ländertagung der AGSV Länder wieder zur Wahl als stellvertretender Vorsitzender der AGSV Länder. In der AGSV Länder sind alle Bundesländer vertreten. Zusammen vertreten wir 130.000 schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen der Landesverwaltungen. Gemeinsam mit den Schwerbehindertenvertretungen des Bundes vertreten wir in Gesprächen mit dem Arbeits- und Sozialminister Hubertus Heil sowie dem Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg die Belange der Menschen mit Behinderungen.
Unsere Themen und Forderungen sind u.a.:
Reduzierung des Renteneintrittsalter für Menschen mit Behinderung von 65 auf 63.
Erhöhung des Pauschbetrages für schwerbehinderte Menschen (Seit 1974 nicht angehoben).

Günter Uhlworm
stellvertretender Landesvorsitzender DJG

Vorstand AGSV
v.l.n.r.:
Achim Könkels,
Dirk Peeck,
Silvia Rolfes,
Günter Uhlworm,
Inge Meyring,
Heinrich Schäfer

Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen

Die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen ist eine arbeitgeberbezogene Statistik. Sie basiert auf den Daten, die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 163 Abs. 2 SGB IX zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Berechnung einer unter Umständen fälligen Ausgleichsabgabe jährlich erhoben werden. Diese Statistik wird jährlich mit einer 15-monatigen Warte veröffentlicht:
2017 gab es in Deutschland 164.631 beschäftigungspflichtige Arbeitgeber
Davon haben 122.413 Arbeitsgeber schwerbehinderte Menschen beschäftigt, 42.218 haben keine beschäftigt.
65.172 Arbeitgeber mussten keine Ausgleichabgabe zahlen;
99.459 Arbeitgeber mussten Ausgleichsabgabe zahlen
1.101131 Pflichtarbeitsplätze waren mit schwerbehinderten Menschen besetzt.
285.754 Pflichtarbeitsplätze waren unbesetzt
Die Beschäftigungsquote lag insgesamt bei 4,6 Prozent
Die privaten Arbeitgeber hatte eine Ist-Quote von 4,1%- die öffentlichen Arbeitgeber eine Quote von 6,5 %
Weitere Informationen unter www.rehadat-statisik.de

In der Justiz NRW beträgt die Beschäftigungsquote 7,99 %
Die Beschäftigungsquote für die Landesverwaltung NRW beträgt 6,32 %

Vorstellung der Regionalgruppenvorsitzenden / Vertrauensleute

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
wie bereits veröffentlicht haben wir mit Zustimmung des Gewerkschaftstages die Bezirksgruppen aufgelöst und Regionalgruppen bzw. Vertrauensleute installiert.
Diese Umstrukturierung der Betreuung unserer Mitglieder nimmt Formen an.
Nachfolgend stellen wir Ihnen die aktuellen Regionalgruppenvorsitzeden bzw. Vertrauensleute der DJG vor.

Ihre Regionalgruppenvorsitzenden sind für den Landgerichtsbezirk:

Bielefeld	Rolf Waurenschk
Düsseldorf	Angelika Bergmeier
Duisburg	Frank Radetzki
Essen	Alexander Cicek
Hagen	Margit Streich
Köln	Karin Rommelsheim
Minden	Holger Winterberg
Münster	Lars Flaskamp
Mönchengladbach	Gisela Noehlen

Für die Landesgerichtsbezirke Siegen, Bochum und Arnsberg suchen wir ebenfalls noch Regionalgruppenvorsitzende/n.
Wenn Sie Interesse haben, aber noch nicht wissen, was Ihre Aufgabe wäre, rufen Sie uns einfach an.

Ihre Vertrauensleute sind:

Amtsgericht Altena	Detlef Haack
Amtsgericht Bielefeld	Siegfried Dopatka
Amtsgericht Dinslaken	Guido Steger
Amtsgericht Dorsten	Anna Plattes
Amtsgericht Dortmund	Cornelius Nal
Amtsgericht Düsseldorf	Klaus Plattes
Amtsgericht Duisburg	Heike Walper und Iris Haarkötter
Amtsgericht Essen	Norbert Lerch
Amtsgericht Geldern	Marianne Broeckmans
Amtsgericht Hagen	Dierk Müller
Amtsgericht Kleve	Heike Janßen-Lensing
Amtsgericht Köln	Petra Oehl-Demski, Melanie Betzgen und Uwe Pilz
Amtsgericht Lübbecke	Jürgen Brixius
Amtsgericht Minden	Holger Winterberg
Amtsgericht Moers	Ralf Eimers
Amtsgericht Mönchengladbach	Christiane Wagner
Amtsgericht Mülheim an der Ruhr	Frank Radetzki und Ina Spickermann
Amtsgericht Neuss	Stefan Schumacher
Amtsgericht Rahden	Ulrich Schilller
Amtsgericht Schwerte	Berthold Baum
Amtsgericht Unna	Uwe Wienpahl
Amtsgericht Velbert	Stefanie Krey-Niemann

Amtsgericht Wesel	Reiner de Fries
Amtsgericht Wetter	Thorsten Drobnitza
Arbeitsgericht Duisburg	Hans-Jürgen Eimers
Landgericht Bielefeld	Rolf Waurenschk
Landgericht Duisburg	Rainer Hasenbring
Landgericht Essen	Maurice Kohlmann
Landgericht Hagen	Nicole Hrudey
Landgericht Kleve	Jürgen Pitzner
Landgericht Mönchengladbach	Christiane Wagner
Landgericht Dortmund	Andreas Klein
Oberlandesgericht Düsseldorf	Susanne Paulowitz
ITD	Petra Hugel
Oberlandesgericht Hamm	Wolfgang Schasse
Oberlandesgericht Köln	Björn Franke und Claudia Möltgen
ITD	Bettina Liedtke
Staatsanwaltschaft Detmold	Gabriele Altrogge
Staatsanwaltschaft Düsseldorf	Helmuth Maßen
Staatsanwaltschaft Hagen	Margit Streich
Staatsanwaltschaft Kleve	Marianne Koch
Staatsanwaltschaft Köln	Olaf Jürgens
Verwaltungsgericht Aachen	Marcel Grümmer
Verwaltungsgericht Düsseldorf	Regina Beuth
ASD Köln	Dana König
ASD Kleve	Petra Linke
ASD Dortmund	Uwe Schumacher
ASD Düsseldorf	Claudia Blaschke
ASD Paderborn	Sandra Heisiep
ASD Altena	Claudia Dello Monaco
ASD Hagen	Anja Kliem
ASD Lüdenscheid	Michael Stolf
ASD Bonn	Anke Stugg

Wir bedanken uns recht herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen, die sich schon jetzt bereit erklärt haben, in ihren Behörden als Vertrauensperson zur Verfügung zu stehen.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie bereit sind, sich als Vertrauensperson zur Verfügung zu stellen, melden Sie sich bitte unter: **geschaeftsstelle@djg-nrw.de** Ihre Aufgaben wären u.a. die Betreuung der Mitglieder in Ihrer Behörde, Verteilung von Kalender / Werbemittel und Weiterleitung von z.B. Sonderinfos.

Zusammenfassung Versorgungsabschlag bei Beamten
mit der Vorschrift § 16 LBeamtVG NRW

§ 16 (Fn) Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte
1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 114 Absatz 3 oder § 117 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird oder
3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.
Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 Prozent in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 Prozent in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach §§ 6, 8 und 9 und nach § 17 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr sowie Zeiten nach § 61 zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit in Satz 7 genannten Zeiten zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand schwerbehindert im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung ist und das 63. Lebensjahr vollendet hat. § 13 Absatz 1 findet keine Anwendung. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 7 und 8 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.
(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 61,6 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.
(4) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 3 mit einer Rente die nach Anwendung des § 68 verbleibende Versorgung das nach den Absätzen 1 und 2 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. In den von § 88 erfassten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1 und ein Betrag in Höhe von 30,68 Euro bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1 zurück bleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1.
Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Witwen, Witwer und Waisen.
(5) Bei einer oder einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtin oder Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, welche die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte zur Zeit ihrer oder seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die der Beamtin oder dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen. Das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit nach Vollendung des 63. Lebensjahres

kein Versorgungsabschlag wird erhoben, wenn zu Beginn des Ruhestandes
das 65. Lebensjahr vollendet ist
und
mindestens 45 „Dienstjahre“ zurückgelegt worden sind

kein Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit wird erhoben
bei Unfallversorgung oder
wenn zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und
Schwerbehinderung vorliegt oder
mind. 40 „Dienstjahre“ zurückgelegt wurden

Sitzung des Fachbereichs IT

Die zweite Sitzung des Fachbereichs IT fand am 11.06.2019 in den Räumlichkeiten des DJG-Büro´s in Neuss statt.
Nach der Begrüßung durch die Vorsitzende und des Landesvorstandes vertreten durch Herrn Klaus Plattes wurde zunächst ein Protokollführer ausgewählt. Die Wahl fiel auf den Vertreter Michael Lang.

Die zweite Sitzung fand aufgrund der Aktualität zur Stichtagsregelung statt. Die Stichtagsregelung beinhaltet die Überführung der Betriebsverantwortung für die IT der Ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Fachgerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften und der Aus- und Fortbildungseinrichtungen. Eine entsprechende Vorlage mit Feinkonzept ist beim Hauptpersonalrat eingegangen. Der Hauptpersonalrat entscheidet über die Rahmenbedingungen der Stichtagsregelung. Die personellen Änderungen werden aber durch die örtlichen Personalräten/ITD-Personalrat behandelt. Die von der Stichtagsregelung betroffenen IT-Mitarbeiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen im Wege der Versetzung oder Abordnung zum ITD überführt werden. Dies geschieht auf freiwilliger Basis. Bevor aber die örtlichen Personalräte und der ITD-Personalrat tätig werden, muss eine entsprechende Zustimmung seitens des HPR vorliegen.
Zum Zeitpunkt der Sitzung des Fachbereichs lag noch keine Entscheidung des HPR vor.
Das Thema wurde von allen Teilnehmern sehr intensiv besprochen. Die Zusammensetzung der IT-Fachgruppe aus den verschiedenen Zweigen (dezentrale Betreuungsverbünde; ITD-Mitarbeiter/-innen; BIT-Mitarbeiter/-innen und IT-Sachbearbeiter/-innen) kam hier besonders gut zum Tragen.
Einigkeit bestand bei allen Beteiligten darin, dass der intensive Austausch und die Kommunikation zwischen den örtlichen Personalräten und dem ITD-Personalrat sehr wichtig sind. Hier liegt eine große verantwortungsvolle Arbeit für die Gremien vor.

Im Zusammenhang mit der Stichtagsregelung wurden auch die Themen 2. Standort BIT und die Anschaffung einer neuen Telefonanlage intensiv diskutiert. Die Migration auf Windows 10 und die weitere Einführung der elektronischen Akte wurden ebenfalls sehr angeregt besprochen.
Die Abschlussbesprechung fand nach einer kurzen Stärkung statt. Ein neuer Termin wurde noch nicht vereinbart. Es soll zunächst noch die weitere Entwicklung der Stichtagsregelung abgewartet werden. Das Thema „Personalentwicklung“ ist nach der Stichtagsregelung sicherlich ein Thema, dem wir uns im Herbst widmen werden.

Petra Hugel

Fachbereichsvorsitzende

Die diesjährige erste Fachbereichssitzung des ASD fand am 10. April in Mülheim/Ruhr im Haus Dimbeck statt.

Der DJG Landesvorsitzende Klaus Plattes informierte die anwesende Kollegenschaft über die letzten Gespräche mit dem Ministerium zu verschiedenen Themen sowie die Umstrukturierung der Bezirksgruppen zugunsten von neu zu bildenden Regionalgruppen.

Im Hinblick auf die örtlichen Besonderheiten des ASD wurden Vertrauenspersonen für den Fachbereich soziale Dienste gesucht. Erfreulicherweise konnte aus der Gruppe der Anwesenden Vertrauenspersonen für die Landgerichtsbezirke Bonn, Düsseldorf, Dortmund, Duisburg, Kleve, Köln, Mönchengladbach, Paderborn gefunden werden.

Der im Vorfeld für die Anwesenden des Fachbereichs zugänglich gemachte Entwurf des kleinen Arbeitskreises „Dienstvereinbarung zur Prävention und zum Umgang mit Gewalt gegenüber Mitarbeitern des ASD“ wurde einstimmig zur offiziellen Weitergabe an den HPR über das Ministerium für Justiz freigegeben.

Weitere Themen wie Zeugenbetreuung, Belastungsstatistik sowie die Maßnahmen zur Beitreibung von Geldstrafen wurden kontrovers diskutiert. Ein Konsens konnte nicht erreicht werden. Im Hinblick auf die seit ca. zwei Jahren bestehende Psychosoziale Prozessbegleitung fand ein Erfahrungsaustausch statt.

Rund um das Thema Pensionsansprüche wurde der Wunsch formuliert, ein Informationsangebot zu organisieren. Die Kolleginnen und Kollegen wurden gebeten, Stichworte und Überthemen zu sammeln.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt stellten die Berichte aus den jeweiligen Bezirken dar. Ein aktueller Vorfall über Bedrohung durch einen Klienten wurde aus einem Landgerichtsbezirk berichtet.
Flächendeckend gibt es weiterhin Neueinstellungen. Über die Möglichkeit von Inhouseveranstaltungen wurde informiert.

Anke Stugg
Fachbereichsvorsitzende

Sitzung des Landeshauptvorstandes

in der Zeit vom 25.-26.04.2016 im dbb forum Königswinter

Gründung des neuen Fachbereichs „Senioren“

Der Einladung des Landesvorstandes zur Frühjahrssitzung des Landeshauptvorstandes waren rund 70 Kolleginnen und Kollegen aus dem ganzen Land gefolgt.

Als Ehrengäste konnte der Landesvorsitzende Klaus Plattes den Landesvorsitzenden des DBB Brandenburg Ralf Roggenbuck den stellvertretenden Bundesvorsitzenden der DJG, Kollege Marco Besselt sowie die Vorsitzende des DJG Seniorenfachbereichs, Kollegin Sabine Wenzel, begrüßen.

Unser DJG Kollege Ralf Roggenbuck richtete zu Beginn der Veranstaltung einige Grußworte an die Teilnehmer. In seiner Rede ging Kollege Roggenbuck auf die Jahrzehnte lange freundschaftliche Beziehung zwischen der DJG NRW und DJG Brandenburg ein.

Geprägt und gefestigt wurde die Zusammenarbeit durch den intensiven Austausch zwischen den damaligen Landesvorsitzenden aus NRW, Kollege Helmut Görtz und auf DJG Brandenburg Seite, Kollegin Sabine Wenzel.

In Ihrem Grußwort ging Kollegin Wenzel auf die sogenannte Aufbauhilfe durch die DJG NRW ein. Aktuell berichtete sie über ihre Arbeit als Vorsitzende des Fachbereichs Senioren auf Bundesebene und in ihrem Bundesland Brandenburg.

Auf Antrag des Landesvorstandes der DJG NRW wurde danach einstimmig durch den Landeshauptvorstand ein neuer Fachbereich „Senioren” gegründet

Zum Vorsitzenden des Fachbereichs wurde Kollege Wolfgang Bernig einstimmig gewählt.

Interessierte Senioren bzw. Pensionäre für eine Mitarbeit in dem neuen Fachbereich wenden sich bitte an Kollege Bernig per Mail unter wolfgang.bernig @t-online.de

Bernig, Wenzel, Plattes

Der Landesvorsitzende gab den Teilnehmern einen Überblick zur allgemeinen Lange in der Justizverwaltung und die Aktivitäten des Landesvorstandes. Er berichtete über die Planungen zur Neuorganisation zur Betreuung der Mitglieder und zur internen Organisation des Landesvorstandes.

Die Geschäftsstelle ist mittlerweile eingerichtet. Die Anschrift der DJG Geschäftsstelle lautet:

Freithof 22, 41460 Neuss, Tel.: 02131 1516337, Fax Nr.: 021321 1518998

E-Mail: geschaeftsstelle@djg-nrw.de

Für den Fachbereich Jugend wurden vom Landeshauptvorstand die Kollegen Rik Spütz als Vorsitzender und der Kollege Tobis Salber als Stellvertreter einstimmig gewählt.

Die Neuwahl wurde notwendig, da der bisherige Vorsitzende, Kollege Eugen Galle, die Justizverwaltung verlassen hat.

Mit einem Präsent verabschiedete der Landesvorsitzende die ehemalige Vorsitzende der Landesjugendleitung, Kollegin Lisa Koethe und bedankte sich bei ihr für ihre sehr gute Arbeit in der Landesjugendleitung und für die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand.

Ein wichtiger Punkt bei der Veranstaltung war die Präsentation der Ergebnisse der **Arbeitsgruppe zur Erstellung von Kandidatenprofilen bzw. Anforderung an zukünftige Kandidatinnen und Kandidaten zu den Personalratswahlen 2020.**
Der Landesvorsitzende erläuterte die Ergebnisse der Arbeitsgruppe. Nach Diskussion wurde das Kandidatenprofil vom Landeshauptvorstand einstimmig angenommen.
Dieses Profil soll nunmehr als Richtlinie zur Kandidatenfindung für die Personalratswahlen dienen.
Die Fachbereichsleiter berichteten im Laufe der Veranstaltung über ihre jeweiligen Sitzungen der Fachbereiche. In diesem Zusammenhang wurden sämtliche Mitglieder der Fachbereiche aufgeführt bzw. benannt und durch den Landeshauptvorstand einstimmig gewählt.
Ergänzt wurde die Landeshauptvorstandsitzung durch eine Präsentation des bundeseinheitlichen gemeinsamen Fachverfahrens (Gefa) durch den Leiter des Gefa Design Teams, Herrn Sven Schilling. Er präsentierte den Teilnehmern das derzeit vorhandene Layout.
Am zweiten Tag der Veranstaltung präsentierte Kollege Winfried Pesch das Sozialwerk des DGVB e.V.
Weitere Informationen hierüber erhalten Sie unter
www.sozialwerk-dgvb.de
Kollegin Altmann berichtete im Anschluss über die Tarifrunde 2019 und zum Stand zur Umsetzung des BAG Urteil vom 28.02.2018 zur Eingruppierung hinsichtlich der Entgeltgruppe 9a TV-L. In dem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Sonderinfos der DJG, eingestellt unter
www.djg-nrw.de
Der Landesvorstand bedankte sich ganz herzlich für die tolle Unterstützung unserer Mitglieder während der Tarifrunde 2019. Ein Höhepunkt hierbei war die Demonstration am 26.Februar 2019 in Düsseldorf mit rund 500 DJG Teilnehmern.
Zum Abschluss der zweitägigen Veranstaltung bedankte sich der Landesvorsitzende in seinem Schlusswort bei den Kolleginnen und Kollegen für die Teilnahme und die Mitarbeit während der Veranstaltung, die in einem vertrauensvollen und freundschaftlichen Rahmen verlief.

Klaus Plattes
Landesvorsitzender

Der Landesvorstand gratuliert dem alten und neuen Landesvorsitzenden des DBB NRW

Auf dem Gewerkschaftstag des Deutschen Beamtenbundes Nordrhein-Westfalen (DBB NRW) am 20. und 21. Mai 2019 in Neuss wurde Kollege Roland Staude mit überwältigender Mehrheit der Delegierten in seinem Amt als Landesvorsitzender bestätigt.
Der Landesvorstand DJG gratuliert recht herzlich und freut sich auf weitere fünf Jahre vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem DBB NRW.

Neue Mitglieder werben

Werbeaktion der DJG NRW

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
neue Mitglieder werben zahlt sich aus.

Als kleines Dankeschön für Ihre Werbung erhalten Sie von uns für

1 neues Mitglied	Kofferband der DJG
2 neue Mitglieder	eine Filztasche mit DJG Logo
5 neue Mitglieder	einen Koffer der DJG

Unsere Werbeflyer erhalten Sie auf Nachfrage unter **geschaeftssstelle@djg-nrw.de** - entweder per Post oder per Mail.

Der Landesvorstand der DJG

Erneuter Wahlsieg in der Hauptjugendvertretung und den Bezirksjugendvertretungen Köln und Düsseldorf

„Wir sind auf einem guten Weg. Deshalb: Weiter so!“ war unser Motto zu der diesjährigen JAV-Wahl. An den Ergebnissen sieht man ganz klar und deutlich, dass wir damit richtig liegen! Ein klares Signal von der Jugend an die Deutsche Justiz-Gewerkschaft und ihre Kandidatinnen und Kandidaten!

Zum zweiten Mal in Folge konnten wir bei der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung 3 von 5 Sitzen erringen und werden auch die nächsten zwei Jahre den Vorsitz stellen. **David Felsner** vom Amtsgericht Düsseldorf, **Kevin Hudzik** vom Amtsgericht Köln und **Philipp Diekmann** vom Amtsgericht Dortmund werden die Jugend mit einer wahrnehmbaren Stimme vertreten und sich für die Forderungen der DJG im Ministerium einsetzen. Dabei geht es nicht nur um Themen, welche äußerst wichtig für die Jugend sind, sondern auch um Themen, die uns insgesamt betreffen, wie z. B. Übernahmefragen und die Arbeitsplatzgestaltung.

Dazu werden unsere Kandidatinnen und Kandidaten auch in vielen Arbeitsgruppen im Ministerium der Justiz mitwirken, um stets einen Überblick zu haben.

Im Kölner OLG-Bezirk haben wir aufgrund der Personenwahl ein hervorragendes Ergebnis erzielt. Alle 5 Plätze konnten wir so für uns gewinnen. Von der Jugend gewählt wurden: **Kevin Hudzik, Melanie Martin, Tobias Salber, Leah Rieger und Anna-Franziska Riehn.** Im OLG-Bezirk Düsseldorf konnten wir 4 von 5 Plätzen gewinnen. Dort wird die Jugend von **David Felsner, Gizem Toraman, Andrea Popa und Valeria Kratz** vertreten. In der BJAV Hamm konnten wir einen Platz erringen, welcher von uns mit **Charleen Knauer** besetzt wird.

Unsere Kandidatinnen und Kandidaten werden im Umgang mit dem Landespersonalvertretungsgesetz und in Rhetorik geschult, damit sie Eure Belange aufgreifen und an den richtigen Stellen anbringen können. Teilweise sind sie schon seit 2-4 Jahren ordentliche Mitglieder bzw. Vorsitzende der Gremien und können Euch professionell beraten und unterstützen. Gerne könnt Ihr sie jederzeit mit Euren Anliegen kontaktieren.

David Felsner

Stellvertretender Landesvorsitzender

Bereich Jugend

David Felsner

Kevin Hudzik

Philipp Diekmann

Jahressonderzahlung für Beschäftigte (§ 20 TV-L)

Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen:

EG 1 bis E 8 95 v.H.

EG 9 bis E 11 80 v.H.

EG 12 bis E 13 50 v.H.

EG 14 bis E 15 35 v.H.

Sie wird für die Jahre 2019 bis 2022 auf dem Niveau von 2018 eingefroren.

Als Bemessungsgrundlage dienen die Entgelte der Monate Juli, August und September (Bemessungszeitraum). In der Regel wird die Summe dieser Entgelte durch drei geteilt.

Krankengeldzuschuss, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, nicht dienstplanmäßige Überstunden werden z.B. nicht berücksichtigt.

Der Anspruch auf die Jahressonderzahlung vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt haben.

Für Kalendermonate, in denen noch Ausbildungsentgelt gezahlt wurde, vermindert sich die Jahressonderzahlung.

Die Jahressonderzahlung muss nicht zurückgezahlt werden, wenn sie im Dezember ausscheiden.

Die Jahressonderzahlung wird mit den Bezügen im Monat November (1.12.) ausgezahlt und ersetzt das frühere Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Anspruch haben nur Beschäftigte, die am 1. Dezember in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Dabei kommt es nur auf den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses am 1. 12. an. Wenn also das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt ruht, z. B. wegen Elternzeit, berührt das den Bestand des Arbeitsverhältnisses nicht und ein Anspruch auf die Jahressonderzahlung besteht.

Wenn das Arbeitsverhältnis aber vor dem 1.12. beendet wurde, bekommen die Beschäftigten keine Jahressonderzahlung. Das gilt unabhängig davon, aus welchem Grund sie aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden. Der Anspruch auf Jahressonderzahlung entfällt z. B. bei Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrags, bei Kündigung, bei Abschluss eines Aufhebungsvertrags und sogar bei Erreichen des Rentenalters.

Jahressonderzahlung bei Mutterschutz und Elternzeit:

Die Elternzeit berührt die Anspruchsvoraussetzungen für die Jahressonderzahlung nach dem TV-L nicht, da die Stichtagsregelung in § 20 Absatz 1 TV-L lediglich auf den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses am 1. Dezember abstellt. Allerdings wirkt sich die Elternzeit nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, mindernd aus.

Grundsätzlich vermindert sich der Anspruch auf die Jahressonderzahlung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem nicht für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TV-L bestand.

Im Falle der Inanspruchnahme der Elternzeit unterbleibt eine Verminderung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt bzw. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat (§ 20 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c TV-L). Die darüber hinausgehende Elternzeit führt zur Kürzung der Jahressonderzahlung.

Jahressonderzahlung bei Krankheit:

Eine länger andauernde Krankheit kann zu einer Verminderung der Jahressonderzahlung führen.

Eine Kürzung der Jahressonderzahlung tritt erst ein, wenn eine Krankheit über den Ablauf des Bezugszeitraums für die Entgeltfortzahlung (bis zur Dauer von 6 Wochen) und den Krankengeldzuschuss hinausgeht.

Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss stehen, je nach Dauer der Beschäftigungszeit, längstens bis zum Ende der 13. bzw. 39. Krankheitswoche zu (§ 22 TV-L).

Landesvorstand der DJG NRW

AZK Johannes-Albers Bildungsforum gGmbH

Die Johannes-Albers-Bildungsforum gGmbH lädt ein

Wir bieten politische Fort- und Weiterbildung für engagierte Menschen aus christlich-sozialer Verantwortung an. Weitere Infos zu den Seminaren im Internet unter www.azk.de oder telefonisch 02223 - 73 119 (Regina Ochs)bzw. 02223 - 73 117 (Uta Kowalski)

„Politische Bildung bringt auf Augenhöhe!" -Aktuelles aus unseren Bildungsprogramm 2019

Seniorenkolleg: Helmut Kohl - Verehrt und umstritten, geliebt und geächtet
16./17.09.2019 Tagungsbeitrag: 60,00 €

Der Iran - Großmacht im Nahen Osten Eine Entdeckungsreise jenseits von Gottesstaat und Nuklearabkommen
16.-18.09.2019 Tagungsbeitrag: 140,00 €

Köln ist eben nicht nur Dom und Karneval Von der römischen Kolonie zur europäischen Metropole
18.-22.09.-2019 Tagungsbeitrag: 200,00 €

Ideen und Konzepte von Bonn in die Welt UN-Staat und Standort deutscher Entwicklungszusammenarbeit
23.-25.09.2019 Tagungsbeitrag: 140,00 €

Jamaika - viel mehr als ein Urlaubsland
Kooperationsseminar mit der Deutsch-Jamaikanischen Gesellschaft e. V.
04.-06.10.2019 Tagungsbeitrag: 130,00 €

Hat das nukleare Rüstungskontrollsystem noch eine Chance?
Kooperationsseminar mit dem Darmstädter Signal
18.-20.10.2019 Tagungsbeitrag: 85,00 €

Seniorenkolleg: Seniorenbildung - Unruhe im Ruhestand
Der Kopf wird nicht so schnell alt wie der Körper. Bildung im 3. Lebensabschnitt
24./25.10.2019 Tagungsbeitrag: 60,00 €

Eine immer noch unterschätzte Gefahr für Staat und Gesellschaft - der Linksextremismus
25.-27.10.2019 Tagungsbeitrag: 140,00 €

Unsere Demokratie im Stresstest!
29.-31.10.2019 Tagungsbeitrag: 140,00 €

Mobiles Leben 24/7 – rastlose Arbeit, rastloses Leben. Zu welchem Preis?
04.-06.11.2019 Tagungsbeitrag: 160,- €

Arbeitslosigkeit, das darf nicht sein. Neue arbeitsmarktpolitische Perspektiven
08.-10.11.2019 Tagungsbeitrag: 150,- €

Das neue Machtzentrum: Russland, Türkei und Iran
11.-13.11.2019 Tagungsbeitrag: 140,00 €

Ehrenamt: das gute Engagement. Tipps und Hinweise für Ehrenamtler
13.-15.11.2019 Tagungsbeitrag: 150,- €

Yes I can: wie motiviere ich mich selbst?
20.-22.11.2019 Tagungsbeitrag: 150,- €

Im Tagungsbeitrag sind enthalten:
Übernachtung im Doppelzimmer, Vollverpflegung, Lehrmaterialien. Der EZ-Zuschlag beträgt 16,00 Euro pro Nacht.
ALG-II-Empfänger, Auszubildende und Studenten (bis 30 Jahre) erhalten bei allen Seminaren einen Rabatt von 50 % auf den Tagungsbeitrag

Seminare für Personalräte

Die Personalversammlung: Was und wie handhaben? – Mit „Öffentlichkeitsarbeit"
17.-20.09.2019 Tagungsbeitrag: 514,- €

Primus inter pares
23.-25.09.2019 Tagungsbeitrag: 384,- €

Rhetorik und Arbeitswelt – Gekonnt argumentieren und andere überzeugen
24.-27.09.2019 Tagungsbeitrag: 514,- €

Wieder gesund am Arbeitsplatz – Betriebliches Eingliederungsmanagement in der Praxis
21.-25.10.2019 Tagungsbeitrag: 643,- €

Hinweis: Zu den Tagungsbeiträgen kommen noch Übernachtungs- und Verpflegungskosten hinzu.

Schulungstermine der DJG im Arbeitnehmer-Zentrum-Königswinter 2019

04.-06.09.2019 Tarifseminar

11.-13.09.2019 Schulung für neu gewählte Jugend-und Auszubildendenvertretungen

28.-31.10.2019 Supervision für Personalräte , Vorbereitung auf die Personalratswahlen 2020

04.-06.11.2019 Personalratsarbeit in der Praxis

06.-08.11.2019 Aufbauseminar für Schwerbehindertenvertretungen

27.-29.11.2019 Personalratsarbeit in der Praxis

04.-06.12.2019 Personalratsarbeit in der Praxis

Die ersten Seminare der DJG im AZK liegen hinter uns.

Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen haben die Seminare zu den Themen Schwerbehindertenrecht, Mobbing am Arbeitsplatz und Redegewand Verhandlungen führen besucht.

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme.

Maßnahmen des Arbeitsschutzes bei Hitze

Arbeitnehmer haben kein Recht auf „hitzefrei ! - Arbeitgeber haben aber Fürsorgepflichten

Selbst bei tropischem Klima besteht am Arbeitsplatz kein Recht auf hitzefrei. Allerdings gelten Fürsorgepflichten des Arbeitgebers: Er muss auf heißes Wetter reagieren, das ergibt sich aus dem Arbeitsschutzrecht, der Fürsorgepflicht und der Arbeitsstättenverordnung. **Eine vorgegebene Außentemperatur**, die ein allgemeines Arbeitsrecht auf „hitzefrei“ nach sich zieht, gibt es nicht. Es gelten nur arbeitsplatzbezogene Werte und Fürsorgepflichten.

Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung bei Hitze

Allgemeine Forderungen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers konkretisiert die Arbeitsstättenregel **„ASR A3.5 Raumtemperatur“**. Sie legt im Punkt 4.3 Abs.2 fest, dass die Lufttemperatur in Arbeits- und Sozialräumen +26 C nicht überschreiten sollen,
anderenfalls sei der Raum mit geeigneten Sonnenschutzsystemen auszurüsten.

Sinkt die Arbeitszeit mit steigender Temperatur

Verschiedene Kommentare zum Arbeitsschutz leiten daraus ab, dass bei einer Effektivtemperatur am Arbeitsplatz von 27 - 29 C eine Arbeitszeit von höchstens 6 Stunden zulässig ist,
bei 29-31 C höchstens 4 Stunden
bei 31-35 C dürften nur noch Notfallarbeiten durchgeführt werden.
Grundsätzlich ist der Arbeitgeber aber erst verpflichtet, tätig zu werden, wenn die **Lufttemperatur im Raum 30 C übersteigt**. Dann **muss** der Arbeitgeber wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Belastung der Beschäftigten zu reduzieren.
Bei einem Temperaturanstieg auf **über 35 C** ist der Raum als Arbeitsraum nicht mehr geeignet, hier ist die Fürsorgepflicht des Arbeitsgeber massiv tangiert, es sei denn, er ergreift Schutzmaßnahmen wie **Luftsuchen oder Entwärmungsphasen**, wie sie bei Hitzearbeitsplätzen eingesetzt werden.
Da die hohen Temperaturen auch die Arbeitsleistung nicht verbessern sollten Arbeitgeber, auch jenseits der Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung, erwägen, **Ventilatoren, Lüfter oder Klimageräte** einzusetzen und dafür sorgen, dass den Mitarbeitern **genügend Getränke wie Mineralwasser oder Ähnliches** zur Verfügung gestellt wird. Praktikabel ist oft die Vereinbarung, an heißen Tagen früher mit der Arbeit zu beginnen, um am Nachmittag die heiß gewordenen Räumlichkeiten früher verlassen und anderweitig Erfrischung suchen zu können.

Der jeweilige Personalrat vor Ort ist bei extremer Hitze gehalten, entsprechende **Initiativvorschläge** der Behördenleitung vorzulegen, in dem er etwa verlangt, dass die Behördenleitung mit ihm eine Dienstvereinbarung abschließt, in der abhelfende Maßnahmen bei Hitzerekorden geregelt sind.
Mit Ausnahme rein organisatorischer Absprachen sind Maßnahmen, die zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor der Hitze ergriffen werden sollen ein Mitbestimmungstatbestand gem. 72 Abs. 4 Nr. 7 des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW (LPVG). „Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen einschließlich Maßnahmen vorbereitender und präventiver Art.”
Sicherlich ist es ratsam, auch den zuständigen Richterrat mit ins Boot zu holen. (41 Abs.4 Nr. 3 LRiStaG).

Beitrittserklärung und Einzugsermächtigung:

Monatsbeiträge:

Anwärter und Auszubildende	7,50 Euro
Pensionäre und Rentner	8,00 Euro
Teilzeitkräfte	8,50 Euro
Wachtmeisterdienst	9,00 Euro
Sekretäre	9,00 Euro
Beschäftigte	9,50 Euro
Obersekretäre	9,50 Euro
Hauptsekretäre	10,00 Euro
Bes.Gr. A 9	10,50 Euro
Bes.Gr. A 9 plus Zulage und A 10	11,00 Euro
Bes.Gr. A 11	11,50 Euro
Bes.Gr. A 12	12,00 Euro
Bes.Gr. A 13 und höher	13,00 Euro

Meinen Beitritt zur Deutschen Justiz-Gewerkschaft, Landesverband NRW, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf erkläre ich mit Wirkung zum 01._____

Zu- und Vorname

Wohnanschrift:

Geburtsdatum:

Dienststelle:

Dienstbezeichnung:

Teilzeit von-bis:

Eintritt in die Justiz:

Ich ermächtige die DJG NRW, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, auf mein Konto bezogene Lastschriften der DJG einzulösen.

Die Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und willige dieser ein. Einzusehen unter www.djg-nrw.de

Name des Kontoinhabers:

Kreditinstitut:

BIC:

IBAN:

Ort, Datum und Unterschrift

DJG Geschäftsstelle
Freithof 22, 41460 Neuss
Tel: 02131 1516337
Mo: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Di: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

E-Mail: geschaeftsstelle@djg-nrw.de

Wir für mehr

Deutsche Justiz-Gewerkschaft NRW

Als größte Fachgewerkschaft in der Justiz setzen wir uns ein für…

- ✓ eine unabhängige Personalratsarbeit und die dazugehörigen Schulungen
- ✓ Aufstiegsverbesserungen für Beamte und Tarifbeschäftigte
- ✓ qualifizierte Ausbildung zum/zur Justizfachwirt/in und zum/zur Justizfachangestellten mit unbefristeter Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis
- ✓ eine ständige Fortbildung
- ✓ ausreichende Ausstattung in der IT

Werde Mitglied und Du erhältst durch deinen Monatsbeitrag…

- eine Diensthaftpflichtversicherung bis 5.000.000 € für Personen und Sachschäden, sowie 50.000 € für Vermögensschäden
- eine Dienstschlüsselversicherung, sowie eine Versicherung bei Abhandenkommen für Ausweiskarte, Zeiterfassungs- und Zugangskarten sowie Signaturkarten bis zu 50.000 €
- eine kostenlose Rechtsberatung und Rechtsschutz in Berufsfragen und Schwerbehindertenangelegenheiten durch das Dienstleistungszentrum West des dbb NRW
- eine kostenlose Freizeit-Unfall-Versicherung
- eine Unterstützung bei Regressverpflichtungen aus dienstlicher Tätigkeit bis 1000 Euro
- eine vergünstigte Vorsorgeversicherung und Vorteile durch die dbb Vorteilswelt
- Unterstützung bei Beihilfeangelegenheiten
- 100 % Gehaltsausgleich bei Streikmaßnahmen

Sei Teil der Weiterentwicklung in der Gewerkschaft durch die Mitarbeit in den Fachbereichen…

- Entwickle gemeinsam mit uns Positionen zu berufspolitischen und fachbezogenen Themen
- Tausche dich landesweit über die Entwicklung deines Fachbereichs aus und profitiere von den Erfahrungen aus anderen Landgerichtsbezirken in NRW
- Nimm Teil an politischen Prozessen durch die Entwicklung von kleinen Anfragen an den Landtag durch die Fachbereiche
- Bringe Ideen oder Anliegen ein, aus denen Forderungen der DJG entstehen können
- Gestalte durch Personalratsarbeit den Ablauf deiner Behörde oder des Bezirkes mit.

…und Vieles mehr!!!

Deutsche Justiz-Gewerkschaft

Wir für mehr